OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602756/4/KLe

Datum:
Linz, 31. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dr. Dipl.Kfm W P, S, B vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, I, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4.10.2018 GZ: VerkR96-5268-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 66 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 4.10.2018 GZ: VerkR96-5268-2018, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 66 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Sipbachzell, A 1, bei km 189.350 in Fahrtrichtung Wien.
Tatzeit: 19.05.2018, 15:22 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 20 Abs. 2 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW,
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
330,00 Euro	133 Stunden	§ 99 Abs. 2e StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
33,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.
Geltend gemacht werden die Beschwerdegründe der Rechtswidrigkeit wegen unrichtiger Tatsachenfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.
Beschwert fühlt sich der Beschuldigte insofern, als die Behörde - obwohl der Beschuldigte in 1. Instanz ausgeführt hat er sei zum Tatzeitpunkt nicht mit dem genannten PKW selbst gefahren - diesem vorwirft er habe am 19.5.2018 um 15:22 Uhr auf der A1 bei Kilometer 189,350 eine Geschwindigkeitsübertretung begangen.
Dieser Schluss der Behörde ist durch das abgeführte Erkenntnisverfahren in keinster Weise gedeckt. Es liegt lediglich eine Anzeige der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vor aus der eine Geschwindigkeitsübertretung des genannten Fahrzeuges mit einem mobilen Radargerät festgestellt wurde. Keinerlei Erhebungen wurden seitens der einschreitenden Exekutivbeamten, die die Radarkontrolle durchgeführt haben, getroffen wer der Fahrzeuglenker zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war.
Gemäß § 46 AVG kommt als Beweismittel zwar alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet ist und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist, Beweisergebnisse wer zum Vorfallszeitpunkt Lenker war, liegen allerdings nicht vor.
Der gesamte Behördenakt besteht aus Fotos das Kfz von hinten, nicht jedoch den Lenker zeigend und einem Radar-Messergebnis.

Wenn die Behörde ausführt, der Beschuldigte habe seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht entsprochen und nicht bekannt gegeben, wer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat, so trifft es zwar zu, dass der Beschuldigte hier keine Angaben gemacht hat. Der Grund liegt darin, dass er das Fahrzeug einer Person gegeben hat, die wiederum dem Beschuldigten erklärt habe das Fahrzeug weitergegeben zu haben ohne den Namen dem Fahrzeughalter bekannt gegeben zu haben, sodass der Beschuldigte diesbezüglich keine zweckdienlichen Angaben machen konnte, so bedeutet dies gegebenenfalls einen Verstoß gegen § 103 Abs 2 KFG, nicht jedoch liegen Erkenntnisse mit für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendiger Sicherheit vor, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsübertretung selbst begangen hat. Nachdem die Behörde keine Strafe gemäß § 103 Abs 2 KFG verhängt hat, liegt sohin Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung vor.
Es wird daher der Antrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt
1. dieser Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, sowie
2. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 5.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Behördenvertreter und die Vertreterin des Beschwerdeführers teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer überschritt am 19.05.2018, 15:22 Uhr, in der Gemeinde Sipbachzell, A 1 bei km 189.350 in Fahrtrichtung Wien als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 66 km/h. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Die Geschwindigkeit wurde mittels mobilem Radar (MUVR 6F Nr. 697) festgestellt. Das Radarfoto zeigt das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 207 km/h.

Der Beschwerdeführer bestreitet den Tatvorwurf mit der Begründung, dass kein Foto des Fahrers gemacht wurde und somit nicht feststehe, dass er gefahren sei.

Der Beschwerdeführer legte keine Beweise vor, sondern beschränkte sich auf bloße Behauptungen.
Es besteht daher für das Landesverwaltungsgericht kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das auf ihn zugelassene Fahrzeug gelenkt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 20 Abs. 2 StVO
Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h wurde um 66 km/h überschritten.

In Verwaltungsstrafverfahren ist der maßgebliche Sachverhalt nach den §§ 37 ff AVG von Amts wegen zu ermitteln. Einer amtswegigen Ermittlung der Person, die ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, sind aber Grenzen gesetzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher in derartigen Fällen mehrfach auf die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes hingewiesen (vgl. VwGH 08.02.1995, Zl. 94/03/0108 ua). Ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) darf sich demnach nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH erfordert die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 22.3.2000, 98/03/0344).

Der Mitwirkungsverpflichtung des Beschwerdeführers kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Da die Behörde, auch wenn es sich um ein „bloßes“ Radarfoto handelt, auf dem der Lenker nicht erkennbar ist, beim Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs zu Recht vom Verdacht einer Täterschaft ausgeht und sohin ein ausreichend konkreter Tatvorwurf vorliegt, muss der Zulassungsbesitzer diesem Tatvorwurf nunmehr seinerseits konkrete Behauptungen entgegensetzen und entsprechende Beweise (zB Zeugen,

Bestätigungen des Arbeitgebers, Kreditkartenabrechnungen, Urlaubsbestätigungen etc) anbieten, dass er als Lenker jedenfalls ausscheidet. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, wenn er sich darauf beschränkt, die ihm konkret vorgehaltenen Ermittlungsergebnisse bloß für unrichtig zu erklären.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Es wurden auch seitens des Beschwerdeführers keine Beweisanträge gestellt. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Von einem Fahrzeughalter ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu erwarten, dass er zumindest nachvollziehbare Aspekte darzulegen in der Lage ist, die dessen Lenkerschaft (Fahrzeugführerschaft) zumindest fraglich erscheinen lassen (vgl. VwGH 20.09.1996, 96/17/0320).

Weil all das unterblieb, bildet dies einen hinreichend schlüssigen Beweis dafür, dass offenbar nur er selbst als Lenker dieses KFZ in Betracht kommt. Ein Rechtsanspruch auf ein das Gesicht eines Fahrzeuglenkers zeigendes Frontfoto besteht nicht. Darauf kann auch keine Beweisregel gestützt werden.

So hat etwa der Verfassungsgerichtshof vom 22.9.2011, B1369/10, in einem vergleichbaren Fall unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass eine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Lenker nicht vorliege, wenn der Betreffende am Verfahren nicht mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen.

Das bloß globale Bestreiten eines Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren löst keine weitere Ermittlungspflicht aus. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es auch dann keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt bzw. durch absolutes Untätigsein des Beschuldigten nicht durchführen kann (VwGH vom 20.9.1999, 98/21/0137, sowie VwGH 20.9.1996, 96/17/0320 mit Hinweis auf VwGH 6.12.1985, 85/18/0051).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch das Landesverwaltungsgericht über ein monatliches Einkommen in Höhe von 10.000 Euro, besitzt relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Der Schutzzweck des § 20 Abs. 2 StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h zu fahren, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck hat der Beschwerdeführer, in dem er die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 66 km/h (51 % Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) überschritten hat, zuwidergehandelt. Dieses Ausmaß der begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung ist eklatant. Es ist daraus eine hohe Gefährdung der Schutzinteressen der verletzten Norm des § 20 Abs. 2 StVO, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit bezweckt, abzuleiten und das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung als außergewöhnlich hoch einzustufen.

Vor diesem Hintergrund wertet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Unbescholtenheit als mildernd, erschwerend wirkt sich die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung von 66 km/h aus. Da im gegenständlichen Fall eine massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit) von 16 km/h (9 % Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze) vorliegt, kann diese zulässigerweise, ohne Verletzung des

Doppelverwertungsverbots, im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als geringfügig angesehen werden (VwGH 6.11.1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer vorwerfbaren Geschwindigkeit von 196 km/h schließlich ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Ein geringfügiges Verschulden liegt daher nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 330 Euro, welche über der Mindeststrafe liegt, aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt 13 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Das vom Landesverwaltungsgericht geschätzte und unwidersprochen gebliebene Einkommen, wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der verhängten Geldstrafe in der vorliegenden Höhe ermöglichen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 66 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer